

TE OGH 2025/9/10 150s68/25a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 10. September 2025 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl als Vorsitzenden, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Sadoghi sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Riffel und Dr. Farkas in Gegenwart der Schriftführerin Rechtspraktikantin Schurich LL.M., LL.M. in der Strafsache gegen A* J* und eine andere Angeklagte wegen des Vergehens nach § 50 Abs 1 Z 1 WaffG und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten A* J* und B* J* gegen das Urteil des Landesgerichts Wiener Neustadt als Schöffengericht vom 7. April 2025, GZ 50 Hv 86/24k-22.3, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 10. September 2025 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl als Vorsitzenden, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Sadoghi sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Riffel und Dr. Farkas in Gegenwart der Schriftführerin Rechtspraktikantin Schurich LL.M., LL.M. in der Strafsache gegen A* J* und eine andere Angeklagte wegen des Vergehens nach Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer eins, WaffG und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten A* J* und B* J* gegen das Urteil des Landesgerichts Wiener Neustadt als Schöffengericht vom 7. April 2025, GZ 50 Hv 86/24k-22.3, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

In teilweiser Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde des A* J* wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, im Schuldspruch zu I./3./ und demgemäß auch im den Genannten betreffenden Strafausspruch (einschließlich der Vorhaftanrechnung) aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an den Einzelrichter des Landesgerichts Wiener Neustadt verwiesen. In teilweiser Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde des A* J* wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, im Schuldspruch zu römisch eins./3./ und demgemäß auch im den Genannten betreffenden Strafausspruch (einschließlich der Vorhaftanrechnung) aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an den Einzelrichter des Landesgerichts Wiener Neustadt verwiesen.

Mit seiner Berufung gegen den Ausspruch über die Strafe wird A* J* auf die kassatorische Entscheidung verwiesen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des A* J* im Übrigen sowie jene der B* J* werden ebenso zurückgewiesen wie die Berufungen beider Angeklagten wegen des Ausspruchs über die Schuld.

Die Entscheidung über die Berufung der B* J* gegen den Ausspruch über die Strafe kommt dem Oberlandesgericht Wien zu.

Den Angeklagten fallen auch die Kosten des (bisherigen) Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurden – soweit hier relevant – A* J* der Vergehen nach § 50 Abs 1 Z 1 und 3 WaffG (I./1./ und I./2./) und des Vergehens der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 89 StGB (I./3./) sowie B* J* des Vergehens nach § 50 Abs 1 Z 5 WaffG (II./) schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurden – soweit hier relevant – A* J* der Vergehen nach Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer eins und 3 WaffG (römisch eins./1./ und römisch eins./2./) und des Vergehens der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach Paragraph 89, StGB (römisch eins./3./) sowie B* J* des Vergehens nach Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer 5, WaffG (römisch zwei./) schuldig erkannt.

[2] Danach hat am 25. August 2024 in W*

I./ A* J* dadurch, dass er trotz des gegen ihn seit 30. Dezember 2014 bestehenden Waffenverbots die auf seine Ehegattin B* J* aufrecht registrierte Pistole der Marke Glock, Modell 19 Gen 5, mit der Waffennummer * aus dem Fußraum ihres PKWs an sich nahm, die Pistole im Innenraum des Fahrzeugs repetierte, aus dem Fahrzeug stieg, die Pistole mit beiden Armen in die Luft streckte und zumindest zwei Schüsse abgab, römisch eins./ A* J* dadurch, dass er trotz des gegen ihn seit 30. Dezember 2014 bestehenden Waffenverbots die auf seine Ehegattin B* J* aufrecht registrierte Pistole der Marke Glock, Modell 19 Gen 5, mit der Waffennummer * aus dem Fußraum ihres PKWs an sich nahm, die Pistole im Innenraum des Fahrzeugs repetierte, aus dem Fahrzeug stieg, die Pistole mit beiden Armen in die Luft streckte und zumindest zwei Schüsse abgab,

1./ wenn auch nur fahrlässig, unbefugt eine Schusswaffe der Kategorie B geführt,

2./ wenn auch nur fahrlässig, eine Waffe besessen, obwohl ihm dies gemäß § 12 WaffG verboten war, 2./ wenn auch nur fahrlässig, eine Waffe besessen, obwohl ihm dies gemäß Paragraph 12, WaffG verboten war,

3./ grob fahrlässig eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit anderer, nämlich der in unmittelbarer Nähe der Örtlichkeit aufhältigen Personen, herbeigeführt;

II./ B* J*, wenn auch nur fahrlässig, eine Schusswaffe der Kategorie B, nämlich die auf sie aufrecht registrierte Pistole der Marke Glock, Modell 19 Gen 5, mit der Waffennummer *, einem anderen Menschen überlassen, der zu deren Besitz nicht befugt war, nämlich ihrem Ehegatten A* J*, gegen den seit 30. Dezember 2014 ein aufrechtes Waffenverbot bestand, indem sie die Pistole frei zugänglich im Fußraum ihres PKWs verwahrte. römisch zwei./ B* J*, wenn auch nur fahrlässig, eine Schusswaffe der Kategorie B, nämlich die auf sie aufrecht registrierte Pistole der Marke Glock, Modell 19 Gen 5, mit der Waffennummer *, einem anderen Menschen überlassen, der zu deren Besitz nicht befugt war, nämlich ihrem Ehegatten A* J*, gegen den seit 30. Dezember 2014 ein aufrechtes Waffenverbot bestand, indem sie die Pistole frei zugänglich im Fußraum ihres PKWs verwahrte.

Rechtliche Beurteilung

[3] Dagegen richten sich die auf § 281 Abs 1 Z 5a und 9 lit a StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des A* J*, der teilweise Berechtigung zukommt, und die Nichtigkeit gemäß § 281 Abs 1 Z 5a StPO geltend machende, nicht berechtigte Nichtigkeitsbeschwerde der B* J*. [3] Dagegen richten sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5 a und 9 Litera a, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des A* J*, der teilweise Berechtigung zukommt, und die Nichtigkeit gemäß Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5 a, StPO geltend machende, nicht berechtigte Nichtigkeitsbeschwerde der B* J*.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten A* J*:

[4] Die Rüge (nominell Z 9 lit a, der Sache nach [zufolge Idealkonkurrenz] Z 10) zeigt in Bezug auf den Schuldspruch wegen des Vergehens der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 89 StGB (I./3./) zutreffend einen Rechtsfehler mangels Feststellungen auf. [4] Die Rüge (nominell Ziffer 9, Litera a., der Sache nach [zufolge Idealkonkurrenz] Ziffer 10,) zeigt in Bezug auf den Schuldspruch wegen des Vergehens der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach Paragraph 89, StGB (römisch eins./3./) zutreffend einen Rechtsfehler mangels Feststellungen auf.

[5] § 89 StGB ist eine Strafbestimmung, die als konkretes Gefährdungsdelikt konzipiert ist (Leukauf/Steininger/Nimmervoll, StGB4 § 89 Rz 1). Dabei setzt die geforderte Gefährdung eine durch das Täterverhalten geschaffene Situation voraus, die nicht bloß allgemein, sondern auch und gerade im besonderen Fall die Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit einer vom Täter verschiedenen Person besorgen lässt, die somit typischerweise dem Eintritt (zumindest) einer Körperverletzung

vorangeht, wobei es nur von unberechenbaren und unvorhersehbaren Umständen, demnach vom Zufall, abhängt, ob eine solche Verletzung auch wirklich eintritt. Für das Gefahrenurteil, auf dem der Gefährdungsbegriff aufbaut, kommt es auf denjenigen Zeitpunkt an, in dem sich die betroffene Person im Wirkungsbereich des vorausgesetzten gefährlichen Verhaltens befindet. Eine konkrete Gefährdung ist grundsätzlich anzunehmen, wenn ein sachkundiger Beobachter, der zur Zeit des Ablaufs des zu beurteilenden Geschehens am Standort des Betroffenen postiert zu denken ist, eine Beeinträchtigung eben dieses Betroffenen an Leib oder Leben ernstlich für möglich hält. Ein außergewöhnlich hoher Wahrscheinlichkeitsgrad für den Eintritt des Gefährdungserfolgs ist dabei nicht erforderlich, sondern es genügt die ernst zu nehmende Möglichkeit der Beeinträchtigung (RIS-Justiz RS0119773, RS0092786, RS0092809; Burgstaller/Schütz in WK2 StGB § 89 Rz 15, 21, 23; Michel-Kwapinski/Oshidari, StGB15 § 89 Rz 2; Leukauf/Steininger/Nimmervoll, StGB4 § 89 Rz 7). [5] Paragraph 89, StGB ist eine Strafbestimmung, die als konkretes Gefährdungsdelikt konzipiert ist (Leukauf/Steininger/Nimmervoll, StGB4 Paragraph 89, Rz 1). Dabei setzt die geforderte Gefährdung eine durch das Täterverhalten geschaffene Situation voraus, die nicht bloß allgemein, sondern auch und gerade im besonderen Fall die Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit einer vom Täter verschiedenen Person besorgen lässt, die somit typischerweise dem Eintritt (zumindest) einer Körperverletzung vorangeht, wobei es nur von unberechenbaren und unvorhersehbaren Umständen, demnach vom Zufall, abhängt, ob eine solche Verletzung auch wirklich eintritt. Für das Gefahrenurteil, auf dem der Gefährdungsbegriff aufbaut, kommt es auf denjenigen Zeitpunkt an, in dem sich die betroffene Person im Wirkungsbereich des vorausgesetzten gefährlichen Verhaltens befindet. Eine konkrete Gefährdung ist grundsätzlich anzunehmen, wenn ein sachkundiger Beobachter, der zur Zeit des Ablaufs des zu beurteilenden Geschehens am Standort des Betroffenen postiert zu denken ist, eine Beeinträchtigung eben dieses Betroffenen an Leib oder Leben ernstlich für möglich hält. Ein außergewöhnlich hoher Wahrscheinlichkeitsgrad für den Eintritt des Gefährdungserfolgs ist dabei nicht erforderlich, sondern es genügt die ernst zu nehmende Möglichkeit der Beeinträchtigung (RIS-Justiz RS0119773, RS0092786, RS0092809; Burgstaller/Schütz in WK2 StGB Paragraph 89, Rz 15, 21, 23; Michel-Kwapinski/Oshidari, StGB15 Paragraph 89, Rz 2; Leukauf/Steininger/Nimmervoll, StGB4 Paragraph 89, Rz 7).

[6] Ausgehend davon fehlen Urteilsfeststellungen, welche die rechtliche Beurteilung ermöglichen, dass eine vom Angeklagten verschiedene Person (beispielsweise durch ein drohendes Knalltrauma [vgl 15 Os 129/04], einen „Querschläger“ oder in der Folge wieder herabgefallene Projektile) iSd § 89 StGB konkret an „Leib und Leben“ gefährdet war. Den Entscheidungsgründen ist nämlich nur zu entnehmen, dass der Angeklagte die Waffe „mit beiden Armen in die Luft“ streckte und zumindest zwei Schüsse abgab (US 4). Der aufgezeigte Rechtsfehler mangels Feststellungen erfordert – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – die Aufhebung des Schuldspruchs I./3./ und demgemäß auch des Strafausspruchs (einschließlich der Vorhaftanrechnung) bei der nichtöffentlichen Beratung (§ 285e StPO). [6] Ausgehend davon fehlen Urteilsfeststellungen, welche die rechtliche Beurteilung ermöglichen, dass eine vom Angeklagten verschiedene Person (beispielsweise durch ein drohendes Knalltrauma [vgl 15 Os 129/04], einen „Querschläger“ oder in der Folge wieder herabgefallene Projektile) iSd Paragraph 89, StGB konkret an „Leib und Leben“ gefährdet war. Den Entscheidungsgründen ist nämlich nur zu entnehmen, dass der Angeklagte die Waffe „mit beiden Armen in die Luft“ streckte und zumindest zwei Schüsse abgab (US 4). Der aufgezeigte Rechtsfehler mangels Feststellungen erfordert – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – die Aufhebung des Schuldspruchs römisch eins./3./ und demgemäß auch des Strafausspruchs (einschließlich der Vorhaftanrechnung) bei der nichtöffentlichen Beratung (Paragraph 285 e, StPO).

[7] In diesem Umfang war die Sache (zufolge der nach dem zweiten Strafsatz des § 50 Abs 1 WaffG zur Anwendung gelangenden Strafdrohung) an den Einzelrichter des Landesgerichts Wiener Neustadt (§ 31 Abs 4 Z 1 StPO; vgl RIS-Justiz RS0100271 [insb T8, T9]) zu verweisen. [7] In diesem Umfang war die Sache (zufolge der nach dem zweiten Strafsatz des Paragraph 50, Absatz eins, WaffG zur Anwendung gelangenden Strafdrohung) an den Einzelrichter des Landesgerichts Wiener Neustadt (Paragraph 31, Absatz 4, Ziffer eins, StPO; vergleiche RIS-Justiz RS0100271 [insb T8, T9]) zu verweisen.

[8] Im Übrigen kommt dem Rechtsmittel jedoch keine Berechtigung zu:

[9] Indem die Tatsachenrüge (Z 5a) die Erwägungen des Erstgerichts zur Glaubwürdigkeit des Zeugen * A* (US 6) kritisiert, verfehlt sie den Bezugspunkt des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes (RIS-Justiz RS0099649). Selbiges gilt auch für den Hinweis auf das Fehlen „sonstiger [die vorliegenden Schuldsprüche stützender] Beweisanbote“ (RIS-Justiz RS0117446 [T14]). Auch mit seinen eigenständigen Beweiswerterwägungen, wonach die am Tatort gefundene

Patronenhülse nicht zwingend der Waffe seiner Ehegattin zuzuordnen sei, weil „beinahe täglich auf dem Gelände dort geschossen“ werde, vermag der Beschwerdeführer keine sich aus den Akten ergebenden erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit des Ausspruchs über entscheidende Tatsachen aufzuzeigen. [9] Indem die Tatsachenrüge (Ziffer 5 a,) die Erwägungen des Erstgerichts zur Glaubwürdigkeit des Zeugen * A* (US 6) kritisiert, verfehlt sie den Bezugspunkt des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes (RIS-Justiz RS0099649). Selbiges gilt auch für den Hinweis auf das Fehlen „sonstiger [die vorliegenden Schuldsprüche stützender] Beweisanbote“ (RIS-Justiz RS0117446 [T14]). Auch mit seinen eigenständigen Beweiswerterwägungen, wonach die am Tatort gefundene Patronenhülse nicht zwingend der Waffe seiner Ehegattin zuzuordnen sei, weil „beinahe täglich auf dem Gelände dort geschossen“ werde, vermag der Beschwerdeführer keine sich aus den Akten ergebenden erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit des Ausspruchs über entscheidende Tatsachen aufzuzeigen.

[10] In diesem Umfang war daher die Nichtigkeitsbeschwerde bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). [10] In diesem Umfang war daher die Nichtigkeitsbeschwerde bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO).

Zur Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten B* J*:

[11] Die Tatsachenrüge (Z 5a) wird mit ihrem Vorbringen auf die Beantwortung der inhaltsgleichen Kritik des A* J* verwiesen. [11] Die Tatsachenrüge (Ziffer 5 a,) wird mit ihrem Vorbringen auf die Beantwortung der inhaltsgleichen Kritik des A* J* verwiesen.

[12] Die Nichtigkeitsbeschwerde der B* J* war – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). [12] Die Nichtigkeitsbeschwerde der B* J* war – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO).

[13] Die in der Strafprozessordnung gegen Urteile von Kollegialgerichten nicht vorgesehenen, von den beiden Angeklagten ausgeführten Berufungen wegen des Ausspruchs über die Schuld waren ebenfalls zurückzuweisen (RIS-Justiz RS0098904). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die verbleibende Berufung der B* J* gegen den Ausspruch über die Strafe (§ 285i StPO). [13] Die in der Strafprozessordnung gegen Urteile von Kollegialgerichten nicht vorgesehenen, von den beiden Angeklagten ausgeführten Berufungen wegen des Ausspruchs über die Schuld waren ebenfalls zurückzuweisen (RIS-Justiz RS0098904). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die verbleibende Berufung der B* J* gegen den Ausspruch über die Strafe (Paragraph 285 i, StPO).

[14] Dieses wird – worauf die Generalprokuratur zutreffend hinweist – zu beachten haben, dass das angefochtene Urteil an (nicht geltend gemachter) Nichtigkeit aus Z 11 erster Fall leidet (RIS-Justiz RS0122140). Zwar brachte das Erstgericht (auf Basis des vorliegenden Schuldspruchs richtigerweise) zum Ausdruck, den Strafrahen (auch) für B* J* nach dem zweiten Strafsatz des § 50 Abs 1 WaffG zu bilden (US 2). Dabei ging es jedoch explizit (vgl 11 Os 43/23t [Rz 7]) – zu deren Nachteil (vgl RIS-Justiz RS0088989 [T2]) – von einem falschen Strafrahen aus, weil es die (auch) im zweiten Strafsatz des § 50 Abs 1 WaffG alternativ angedrohte Geldstrafe außer Acht ließ (siehe US 10 sowie die Ausführungen zur Nichtanwendung des – bei wahlweiser Androhung von Geld- und Freiheitsstrafe gar nicht in Betracht kommenden [Flora in WK² StGB § 37 Rz 30] – § 37 StGB auf US 11). [14] Dieses wird – worauf die Generalprokuratur zutreffend hinweist – zu beachten haben, dass das angefochtene Urteil an (nicht geltend gemachter) Nichtigkeit aus Ziffer 11, erster Fall leidet (RIS-Justiz RS0122140). Zwar brachte das Erstgericht (auf Basis des vorliegenden Schuldspruchs richtigerweise) zum Ausdruck, den Strafrahen (auch) für B* J* nach dem zweiten Strafsatz des Paragraph 50, Absatz eins, WaffG zu bilden (US 2). Dabei ging es jedoch explizit vergleiche 11 Os 43/23t [Rz 7]) – zu deren Nachteil vergleiche RIS-Justiz RS0088989 [T2]) – von einem falschen Strafrahen aus, weil es die (auch) im zweiten Strafsatz des Paragraph 50, Absatz eins, WaffG alternativ angedrohte Geldstrafe außer Acht ließ (siehe US 10 sowie die Ausführungen zur Nichtanwendung des – bei wahlweiser Androhung von Geld- und Freiheitsstrafe gar nicht in Betracht kommenden [Flora in WK² StGB Paragraph 37, Rz 30] – Paragraph 37, StGB auf US 11).

[15] Die Kostenentscheidung gründet auf § 390a Abs 1 StPO. [15] Die Kostenentscheidung gründet auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E145595

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0150OS00068.25A.0910.000

Im RIS seit

08.10.2025

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at